

LEIPZIGER JÜDISCHE WOCHENSCHAU

Nummer 5

I. Februar 1929

Erscheint jeden Freitag!

Sämtliche jüdischen Einwohner Leipzigs und Umg. erhalten die „Leipziger jüdische Wochenschau“ unentgeltlich per Post zugestellt.

Anzeigenpreis: Die 4-gespaltene mm-Zeile 20 Pfg., Familien-Anzeigen 10 Pfg. — Anzeigenannahme: W. Teicher, Leipzig Glockenstraße 11 — Platz- und Datenvorschriften unverbindlich.

Verlag und Redaktion: Druckerei W. Teicher, Leipzig C 1 Glockenstraße 11 - Telefon 14449 - Postscheck: Leipzig 529 19 Verantwortlich für die Redaktion: W. Teicher, Glockenstraße 11

Reichsverbands-Entwurf, Jüdische Volkspartei und Ostjudentum

Herr Dr. Max Kollenscher befaßt sich in Nr. 7 der „Jüdischen Rundschau“ unter der Ueberschrift „Nochmals Reichsorganisation“ mit dem Entwurf betreffend Schaffung eines Reichsverbandes der deutschen Juden, über den die am 3. Februar zusammentretende Landesversammlung des Preußischen Landesverbandes zu beschließen haben wird. Noch immer, schreibt Dr. Kollenscher, handelt es sich darum, ob das deutsche Judentum die Kraft aufbringt, als eine geschlossene Einheit selbsttätig ihre Angelegenheiten zu regeln und geschlossen nach außen als Einheit in die Erscheinung zu treten. Die Lösung, die der jetzt zur Beratung stehende Entwurf bietet, ist wiederum die der Bildung eines Dachverbandes. Wiederum wie bei den gescheiterten Versuchen von 1926 sollen die Landesverbände zusammentreten und den Bund schaffen, wie einstmals 1867 und 1871 die deutschen Bundesstaaten zusammengetreten waren, um das Reich zu schaffen. Wie die Deutschen ihre Kleinstaaterei hochhalten und über Bayern, Sachsen und Lippe-Deimold das Reich vergessen, so wollen auch die Judenschaften der einzelnen Länder ihre souveräne Organisation besitzen und mit ihr sich allenfalls in eine Spitzenorganisation begeben. Die Nachahmungssucht ist wirklich blind geworden; sie merkt nicht, wie das Vorbild sich ändert und sich der Gedanke des Unitarismus auch in Deutschland immer mehr und mehr durchsetzt. Die deutschen Juden kann man auch innerhalb des jüdischen Volkes als eine Sonderheit ansehen, die ihre geschichtliche Bedeutung und bei allem Zusammenhang mit dem jüdischen Volk insgesamt gegenwärtig ihre besonderen Aufgaben hat. Für ein bayerisches Judentum, das aus 50000 Seelen besteht, und für ein hamburgisches Judentum, das durchaus vom bremischen getrennt sein müßte, gibt es aber keine Rechtfertigung. Eine Gesamtorganisation, auf dieser Grundlage durchgeführt, vermehrt nur die Trennung und Zersplitterung der deutschen Juden. Zu den Parteiunterschieden schafft man noch künstliche Gegensätze: Man zerklüftet die deutschen Juden vertikal und horizontal. Zugleich aber nimmt man dem Reichsverband selbst jegliche Stoßkraft, das Recht der eigenen Initiative und die eigene Verantwortlichkeit. Diese Unselbständigkeit kann auch eine wahre Demokratie niemals aufkommen lassen. Demokratie bedeutet Führerauslese. Hier aber erscheinen die Politiker aus

ihren kleinen Heimatbezirken und bringen gebundene Marschroute vor.

Die Jüdische Volkspartei, fährt Kollenscher fort, wird auf dem preußischen Verbandstage noch einmal ihre warnende Stimme erheben, um mit allem Nachdruck die Rückkehr zu den Grundsätzen der Verfassung von 1921 zu verlangen. Sie hofft damit, auch bei den anderen Parteien Verständnis zu finden. Die Volkspartei wird sich aber mit diesem Protest nicht begnügen, sondern durch praktische Mitarbeit im Einzelnen soviel wie angängig zu verbessern suchen. Der Entwurf sieht zwar ein Parlament der Reichsorganisation vor, aber außer den gewählten Abgeordneten der Landesverbände sollen „vom Rat berufene Abgeordnete in der Höchstzahl von zwölf“ dabei sein. Für die Mehrheitsbildung der Tagung ist damit eine Gefahr der Fälschung des Willens der deutschen Juden gegeben. Ferner soll nach § 14, allerdings nur für die erste Wahlperiode, überall da, wo die Vertreterversammlungen der Landesverbände aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind, aus diesen Vertreterversammlungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Uebergangsstimmung will den Landesverbänden, die keine ordnungsgemäß gewählten Vertreterversammlungen haben, für die erste Wahlperiode gestatten, ihre Vertreter zur Reichstagung durch die Verwaltungsstellen der Landesverbände „bezeichnen“, d. h. wählen zu lassen. Damit ist nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß gerade diejenigen Landesverbände, die die Entrechtung der Ostjuden am gründlichsten durchgeführt haben — die Freistaaten Sachsen und Hessen — diese ihre Politik für eine Reihe von Jahren ausdehnen dürfen. Diese Uebergangsbestimmung zu § 14 muß fallen. Auf einem anderen Gebiete liegt der notwendige Kampf gegen den letzten Satz im § 9 Ziffer 1a des Entwurfes. Dieser lautet: „Die Zahl der Vertreter eines Landesverbandes muß unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter der Landesverbände bleiben.“ Durch diese Bestimmung ist eine Entrechtung der in Preußen lebenden deutschen Juden herbeigeführt. Während sie zwei Drittel der deutschen Juden ausmachen, muß ihr Einfluß im Rat der Reichsorganisation unter die Hälfte sinken. Fort mit dem Versuch einer Entrechtung der Juden in Preußen.